

Anlage 17.

(Drucksachen-Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Erhöhung der von den Ortsarmenverbänden für die erste Ausstattung
bei der Ueberführung der Zöglinge zu zahlenden Bauschbeträge.**

Nach § 15 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 fallen die Kosten, welche durch die bei der Einlieferung eines Zöglings nötige erste Ausstattung entstehen, dem Ortsarmenverbände, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat und wenn ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden ist, dem Provinzialverbände zur Last. Die Höhe dieser Kosten war im § 7 der Vorschriften des Provinzialverbandes ursprünglich bei Zöglingen unter 14 Jahren auf 80 Mark, und bei solchen über 14 Jahren auf 90 Mark festgesetzt, später aber, und zwar durch Beschluß des 59. Provinziallandtages vom 9. Dezember 1920 für alle Zöglinge auf 500 Mark erhöht worden. Diese Erhöhung ist am 28. Mai 1921 in Kraft getreten. Bereits zur Zeit der Beschlußfassung des 59. Provinziallandtages stand fest, daß eine noch so knapp gehaltene erste Ausstattung für 500 Mark nicht zu beschaffen war; man ging aber nicht höher, weil man sonst einen unliebsamen Rückgang in der Stellung von Anträgen auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung seitens der Gemeinden befürchtete.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse wiederum erheblich verschoben. Die aus dem Haushaltsplan für die Fürsorgeerziehung Minderjähriger teils unmittelbar, teils auf dem Umwege der Erhöhung des Pflegegeldes zu leistenden Zuschüsse zu den Ausstattungskosten der Zöglinge sind ganz beträchtlich gestiegen und so liegt eine mit der Bestimmung des § 15 des Gesetzes nicht mehr zu vereinbarende und die Finanzen des Provinzialverbandes schwer schädigende Verschiebung der Kostenlast vor.

Eine Erhöhung des Bauschbetrages wird vorgenommen werden müssen und es kann sich nur um die Höhe des Betrages handeln. Ein die wirklichen Kosten einigermaßen deckender Betrag würde wohl auf mindestens 1500 Mark festzusetzen sein. Es möchte sich aber empfehlen, die oben dargelegte Erwägung, in den Anforderungen an die Gemeinden nicht zu weit zu gehen, auch jetzt wieder gebührend zu berücksichtigen.

Infolgedessen wird der Satz von 1000 Mark vorgeschlagen.

Da im übrigen sich die Notwendigkeit einer Veränderung der Bauschbeträge noch öfter ergeben wird und der Provinziallandtag regelmäßig nur einmal jährlich zusammentritt, so dürfte es sich empfehlen, den Provinzialausschuß zu ermächtigen, entsprechende Beschlüsse mit bindender Kraft zu fassen.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

a) dem Paragraphen 7 der Vorschriften folgende Fassung geben:

„Die Ortsarmenverbände sind verpflichtet, zur Beschaffung der ersten Ausstattung der Zöglinge einen Bauschbetrag von 1000 Mark zu leisten und für rechtzeitige Uebersendung des Betrages an die Landesbank der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu sorgen“